

\* (Vorzeitige Wiederholungsprüfungen für Landsturmpflichtige Mittelschüler.) Wir erhalten von geschätzter Seite folgende Zuschrift: „Ob die von großem Wohlwollen der Unterrichtsverwaltung zeigende Absicht, Landsturmpflichtigen Mittelschülern bezüglich des Zeitpunktes der Ablegung einer Wiederholungsprüfung eine Erleichterung zu gewähren, dem offensibaren Zweck, die Verzögerung der Beendigung der Mittelschulstudien militärpflichtiger Schüler möglichst zu beseitigen, vollkommen gerecht werden wird, erscheint fraglich. Eine Wiederholungsprüfung wird nämlich auch dann gestattet, wenn bei schwankendem Kalkül der betreffende Lehrer infolge seiner Individualität nicht in der Lage ist, die Gerechtigkeit einer nachsichtigeren Beurteilung unterzuordnen. Wenn es daher auch dem Schüler möglich sein dürfte, in der kurzen — voraussichtlich nur bis Mitte August — zur Verfügung stehenden Zeit sich für die Wiederholungsprüfung vorzubereiten, wird ohne einen gewissen Grad einer wohlwollenden Beurteilung und dementsprechenden Prüfungsart öfter ein günstiges Prüfungsergebnis nicht erzielt werden können. Werden aber nicht alle Fälle gleichartig behandelt, was mit Rücksicht auf die verschiedenen Individualitäten der Lehrer kaum durchführbar ist, dann sind gewiß Unbilligkeiten nicht zu vermeiden. Es erschiene daher vielleicht zweckentsprechender, jenen Schülern, welche bei der Schlußklassifikation im Schuljahr 1914/15 die Ablegung einer Wiederholungsprüfung gestattet wurde, dann, wenn sie die Ergänzungsprüfung als Einjährig-Freiwillige mit Erfolg abgelegt haben, die Wiederholungsprüfung zu erlassen.“